

Städte- und Wohnungsbaus sowie Hindernisse' in Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen vermieden oder beseitigt werden.⁶⁵

65 Vgl. VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger, §§ 6-13, a. a. O.